

§ 30 BThOG Verweisungen

BThOG - Bundestheaterorganisationsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.12.2023

§ 30.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 04.08.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at